Verlängerung der Steuererklärungsfristen und zinsfreie Karenzzeiten für 2020

Gericht/Az:	Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtline (ATAD-UmsG) vom 25.6.2021
Fundstelle:	BGBl 2021 I S. 2035
Gesetz:	EGAO

Verlängerung der Erklärungsfristen auch für 2020

In Art. 6 ATAD-UmsG wurde durch eine Ergänzung im EGAO eine allgemeine Verlängerung der Erklärungspflicht für Steuererklärungen i. S. des § 149 Abs. 2 und Abs. 3 AO (insbesondere Erklärungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer inkl. Gesonderter Feststellungen hierzu und Umsatzsteuer) um drei Monate für das Erklärungsjahr 2020 beschlossen. Ähnliches galt bereits für das Erklärungsjahr 2019[1].

Praxishinweis
Bei Nichteinhaltung der Fristen drohen Verspätungszuschläge (§ 152 AO).

Zur besseren Übersichtlichkeit wird nachfolgend ein Überblick für einzelne Fallgruppen für die Erklärungsjahre 2019 bis 2021 gegeben. Folgendes ist anzumerken:

- Wir gehen für das Jahr 2021 von der aktuellen Rechtslage aus. Eine Verlängerung für die Erklärungsjahre ist künftig noch möglich.
- Außerdem haben wir die Auswirkung des § 108 Abs. 3 AO (Fristverlängerung auf den nächsten Werktag) bereits berücksichtigt.

a) Beratene Steuerpflichtige

Was gilt bei beratenen Mandanten?

Bei beratenen Steuerpflichtigen (ohne Fristverlängerung nach § 109 Abs. 2 AO) gilt für die in § 149 Abs. 3 AO genannten Steuer- und Feststellungserklärungen:

Erklärung des Jahres	Ist abzugeben bis
2019	Dienstag, 31.8.2021
2020	Dienstag, 31.5.2022
2021	Dienstag, 28.2.2023

Praxishinweis
Wenn die Abgabe ohne Verschulden bis 31.5.2022 nicht möglich ist, besteht eine individuelle Möglichkeit auf Fristverlängerung nach § 109 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO i. V. mit Art. 97 § 36 Abs. 3 Nr. 1 EGAO.

Individuelle Fristverlängerung

1 Vgl. BerP 2/2021 S. 71 und BGBl 2021 I S. 237.

Sonderregel bei Land- und Forstwirten

Eine Abweichung gilt für Land- und Frostwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr (1.7. bis 30.6., § 149 Abs. 2 Satz 2 AO). Hier gilt:

Erklärung des Jahres	Ist abzugeben bis
2019	Dienstag, 31.12.2021
2020	Dienstag, 31.10.2022 (sofern je nach Bundesland dies ein Feiertag ist[2], Verlängerung auf 1.11.2022)
2021	Dienstag, 28.2.2023

Praxishinweis
Bei Land- und Forstwirten gilt insbesondere bezüglich der Umsatzsteuer[3] jedoch für das Erklärungsjahr 2020 die Fristverlängerung bis 31.5.2022.

Vorsicht: Umsatzsteuer bei LuF

b) Nicht beratene Steuerpflichtige

Was gilt bei nicht beratenen Steuerpflichtigen?

Bei nicht beratenen Steuerpflichtigen (ohne Fristverlängerung nach § 109 Abs. 1 AO) gilt:

Erklärung des Jahres	Ist abzugeben bis
2019	Freitag, 31.7.2020
2020	Montag, 1.11.2021 (sofern je nach Bundesland dies ein Feiertag ist[4], Verlängerung auf 2.11.2021)
2021	Dienstag, 1.8.2022

Praxishinweis
Wenn die Abgabe ohne Verschulden bis 1.11.2021 nicht möglich ist, besteht eine individuelle Möglichkeit auf Fristverlängerung nach § 109 Abs. 1 AO.

Individuelle Fristverlängerung

Sonderregel bei Land- und Forstwirten

Eine Abweichung gilt für nicht beratene Land- und Frostwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr. Hier gilt:

Erklärung des Jahres	Ist abzugeben bis
2019	Montag, 1.2.2021
2020	Montag, 2.5.2022
2021	Montag, 31.1.2023

Praxishinweis
Bei Land- und Forstwirten gilt insbesondere bezüglich der Umsatzsteuer[5] jedoch für das Erklärungsjahr 2020 die Fristverlängerung bis 1.11.2021.

Vorsicht: Umsatzsteuer bei LuF

---

2 Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.
3 Allgemein: ohne Fristverlängerung nach § 109 Abs. 2 AO.
4 Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.
5 Allgemein: ohne Fristverlängerung nach § 109 Abs. 2 AO.

c) Vorabanforderungen

Vorabanforderungen weiterhin möglich

Die Finanzämter sind weiterhin berechtigt, Vorabanforderungen durchzuführen (§ 149 Abs. 4 AO).

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de